

Amtsblatt der Stadt Brühl



31. Jahrgang

Ausgabetag: 26.03.2015

Nummer: 8

Seite

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Brühl

54

Bekanntmachung über Auskünfte aus dem Melderegister (Widerspruchsrecht)

55 - 56

Bekanntmachung der Berichtigung der 13. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallret-
tung in der Stadt Brühl – Satzung Rettungsdienst -

57 - 58

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Jagdgenossenschaft Brühl

Liblarer Straße 23, 50321 Brühl

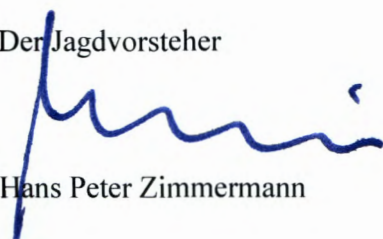
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Genossenschaftsversammlung hat in Ihrer Sitzung am 28. Februar 2013 beschlossen, den Reinertrag aus der Jagdnutzung des Jahres 2014 nicht an die einzelnen Jagdgenossen auszuzahlen, sondern anderweitig zu verwenden..

Die Jagdgenossen, die diesem Beschluss nicht zugestimmt haben, können die Auszahlung des auf sie entfallenden Jagdpachtanteiles für das oben erwähnte Geschäftsjahr bei der Geschäftsstelle der Jagdgenossenschaft, schriftlich zu Händen des Jagdvorstehers beantragen. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl (Ausgabetag) gestellt werden. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Brühl, 20. März 2015

Der Jagdvorsteher



Hans Peter Zimmermann

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Auskünfte aus dem Melderegister Widerspruchsrecht

Das Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) vom 13. Juli 1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 1997 (GV.NRW. S. 208/SGV. NRW. 210) gestattet den Meldebehörden die Weitergabe von Daten, wie Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften, soweit der Betroffene dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen hat (Ziffern 1, 2, 3 und 6) bzw. wenn der Betroffene eingewilligt hat (Ziffern 4 und 5):

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftsersuchen eine entsprechende, schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe der Ziff. 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
3. Einfache Melderegisterauskünfte können auch auf automatisiert, verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden.
4. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren vorheriger schriftlicher Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen (Altersjubiläen sind jeder Geburtstag ab 90 Jahre; als Ehejubiläen zählen Personen, die seit 50, 60, 65 und 70 Jahren verheiratet sind).
5. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

6. Gemäß § 32 Abs. 2 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft von Familienmitgliedern der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, folgende Daten übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist:

- Vor- und Familiennamen
- Tag der Geburt
- Geschlecht
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
- Übermittlungssperren sowie
- Sterbetag.

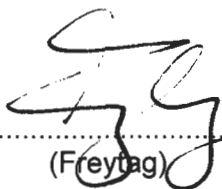
Familienangehörige in diesem Sinne sind Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden. Dies gilt nicht soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Ziffern 1, 2, 3 und 6 zu widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Der Widerspruch muss beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Bürgerberatung, Zimmer B 008, Steinweg 1, 50321 Brühl schriftlich eingelegt oder zur Niederschrift erklärt werden.

Die Weitergabe der Daten nach den Ziffern 4 und 5 darf nur nach vorheriger Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf zu Ziffer 4 muss spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ereignis beim Bürgermeister der Stadt Brühl schriftlich eingegangen oder zur Niederschrift erklärt sein.

Brühl, den 17. März 2015


.....
(Freytag)

Öffentliche Bekanntmachung



der Stadt Brühl

- Berichtigung -

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl

- Satzung Rettungsdienst -

vom 08.12.2014

Aufgrund der §§ 2, 6 und 11 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen vom 24.11.1992 (GV NRW S.458/SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV NRW S. 670) der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S.687) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 08.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl wird wie folgt geändert:

B) Einsatz von Rettungswagen (einschl. Medikamente etc.)

je Person 428,00 €

C) Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges

1. für eine Person 229,00 €

2. bei mehr als einer Person entsprechend anteilig gemäß Ziffer 1

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Berichtigte Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl - Satzung Rettungsdienst -

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 26.03.2015

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freytag

